



Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
Titel Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren	<i>Titel</i> Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und Haustierverordnung)
Art. 7a Winterfütterungsperiode Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.	<i>Art. 7a</i> <i>Aufgehoben</i>
Art. 16 Abs. 4 und 6 ⁴ Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden. ⁶ Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss bei wandständigen Boxen entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein.	<i>Art. 16 Abs. 4 und 6</i> ⁴ In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können. ⁶ <i>Aufgehoben</i>
Art. 34a ¹ Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. ² Für Zwergrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.	<i>Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen</i> ¹ In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren. ² Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden. Für Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.
	<i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 9. Kapitels</i>

	<p><i>Art. 34b</i> Sitzstangen-Fütterungsebenen (<i>neu</i>)</p> <p>Über Gitterflächen eingerichtete Sitzstangen-Fütterungsebenen können an die begehbare Fläche nach Anhang 1 Tabelle 9-1 Ziffer 2 TSchV angerechnet werden, wenn sie aus einem Futtertrog mit zwei parallelen Sitzstangen bestehen, die einen Achsabstand von mindestens 30 cm haben. Eine Gitterfläche, über der sich mindestens eine Sitzstangenfütterungsebene befindet, wird 1,5-mal als begehbare Fläche angerechnet.</p>
<p>9. Kapitel: Inkrafttreten</p> <p>Art. 35</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.</p>	<p>II</p> <p>Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.</p>